

10.08.12

FS - AS - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Auswandererschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Genehmigungsverfahren für die Auswandererberatung wird zurzeit von den Ländern durchgeführt. Die Zuständigkeiten sind sehr unterschiedlich. Zum Teil sind Oberste Landesbehörden, zum Teil Regierungspräsidien und Bezirksregierungen und zum Teil Kreise und kreisfreie Städte zuständig. Das bislang auf die Länder verteilte Genehmigungsverfahren soll durch die Zentralisierung auf das Bundesverwaltungsamt für die Antragsteller und Antragstellerinnen vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Genehmigung und Versagung soll für das gesamte Bundesgebiet gelten. Damit dient das Vorhaben dem Bürokratieabbau. Regelungen, die sich auf nicht mehr gültige Vorschriften beziehen, werden aufgehoben. Das Gesetz wird in eine gendergerechte Sprache umgewandelt.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes zum Schutze der Auswanderer, Übertragung der Durchführung auf das Bundesverwaltungsamt

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 21.09.12

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Umstellungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 11.731 Euro, wovon 1.731 Euro auf die Bürokratiekosten entfallen. Der Erfüllungsaufwand für jeweils einen Neuantrag beträgt bei Antragstellung 235 Euro, wovon 35 Euro auf Bürokratiekosten entfallen.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Verlagerung der Genehmigung auf den Bund entstehen geringfügige Mehrausgaben; die innerhalb der bestehenden Haushalts- und Finanzplanungsansätze finanziert werden können. Der Umstellungsaufwand für die Verwaltung beträgt circa 5.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht ausschließlich beim Bund. Der bisherige Erfüllungsaufwand bei den Ländern, der durch ein nur einmaliges Genehmigungsverfahren entstanden ist, entfällt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 457/12

10.08.12

FS - AS - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Auswandererschutzgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 10. August 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Auswandererschutz-
gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 21.09.12

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Auswandererschutzgesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Auswandererschutzgesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Langbezeichnung des Gesetzes werden nach dem Wort „Auswanderer“ die Wörter „und Auswanderinnen“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erlaubnis zur Auswandererberatung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden

aa) die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt und

bb) nach dem Wort „Berater“ die Wörter „oder unselbständige Beraterin insbesondere“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erlaubnis wird von der zuständigen Stelle für das gesamte Bundesgebiet erteilt.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für Auskunfts- oder Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, die sich die Fürsorge für Auswanderer und Auswanderinnen zur Aufgabe machen und deshalb bisher

keiner Erlaubnis bedurften, gilt die Erlaubnisfreiheit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013. Für andere Stellen und Personen, die auf Grund einer bestehenden Erlaubnis Auswanderer beraten, erlischt die Erlaubnis mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Werden die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Genannten von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend selbständig tätig, bedürfen sie insoweit keiner Erlaubnis.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, soweit dies zur Durchsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist,
2. näher zu bestimmen, welche Voraussetzungen geeignet sind, die Zuverlässigkeit und Sachkunde nach Absatz 1 Satz 2 zu begründen,
3. die Verwendung von Vordrucken zur Beantragung der Erlaubnis anzuordnen, die Gestaltung der Vordrucke durch Muster festzulegen und Vorgaben zu treffen, wie und in welcher Anzahl die Vordrucke auszufüllen sind.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Werbungsverbot“ die Wörter „, Verbot von Prämien, Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
- e) Im neuen Absatz 2 werden in Satz 1 und 2 die Wörter „Satz 1 und Absatz 3“ gestrichen.

4. Die §§ 3, 4 und 5 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.
- (2) Die Genehmigung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dem Antrag sind die zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Unterlagen beizufügen. Zur Beurteilung der erforderlichen Zuverlässigkeit ist mit dem Antrag auf Zulassung ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Behörde zu beantragen.
- (3) Bei der Prüfung eines Antrages auf Erlaubnis stehen den in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen entsprechende Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Absatz 2 oder die im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt.
- (4) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (5) Die Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e VwVfG abgewickelt werden.“

„§ 4

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

- (1) Das Bundesverwaltungsamt darf personenbezogene Daten der antragstellenden Person erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der sonstigen Zulassungskriterien erforderlich sind. Daten im Sinne des Satzes 1 sind Familienname, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Anschrift und Telekommunikationsdaten.
- (2) Die für Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Daten sind beim Betroffenen zu erheben.
- (3) Die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke des Absatzes 1 verarbeitet werden.“

5. Der bisherige § 6 wird § 5; er wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
 - cc) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt.“
6. Die §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.
7. Der bisherige § 12 wird § 6.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Auswandererschutzgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Genehmigung der Auswandererberatung für das gesamte Bundesgebiet einheitlich und übersichtlich zu gestalten. Zudem soll ein zentralisiertes Genehmigungsverfahren durch das Bundesverwaltungsamt einen bestmöglichen Verbraucherschutz gewährleisten.

Dem Bundesverwaltungsamt wurde 1958 die Aufgabe übertragen, alle für die Auswanderung bedeutsamen Unterlagen zu sammeln und auszuwerten sowie die Auskunft- und Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens zu unterstützen und zu beraten. Daher verfügt das Bundesverwaltungsamt über das fachliche und praktische Wissen, das bei der Auswandererberatung und deren Genehmigung erforderlich ist.

II. Sachverhalt

Eine umfängliche Beratung, die die Vorstellung über ein Leben im Ausland konkretisiert, und eine förderliche Vorbereitung müssen für Auswanderungswillige gesichert sein. In einschlägigen Fernsehshows wird gezeigt, welche Folgen eine Auswanderung ohne eine angemessene Beratung für die Betroffenen haben kann. Hiervon sind in vielen Fällen ganze Familien betroffen. Auswandererberatungsstellen in Deutschland werden zunehmend von Familien und Einzelpersonen angefragt, die im Ausland gescheitert sind und nunmehr Hilfe bei der Rückkehr nach Deutschland benötigen. Nach Rückkehr beziehen diese Personen meist auf längere Zeit Sozialhilfe.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Rückkehrer und Rückkehrerinnen entweder gar nicht oder von nicht autorisierten Personen einseitig und schlecht beraten worden sind. Um diese Auswanderungsfolgen zu vermeiden, bedarf es auch in der Zukunft einer qualifizierten Beratung, die der Staat durch die Genehmigung sicherstellt.

Bisher werden die Genehmigungen je nach Land von Landesbehörden, Bezirksregierungen oder Kommunen erteilt. Zurzeit gibt es ca. 250 Genehmigungsbehörden. All diese Stellen müssen die notwendigen Verwaltungsstrukturen vorhalten, um ggf. einen Antrag bearbeiten zu können. Angesichts von ca. 10 Anträgen bundesweit im Jahr ist das eine unvermeidbare Belastung. Die bisherige Regelung hat auch dazu geführt, dass Antragsteller und Antragstellerinnen, die in dem einen Bundesland abgelehnt worden sind, in einem anderen Bundesland eine Genehmigung bekommen haben. Grund dafür sind

nicht einheitliche Maßstäbe im Genehmigungsverfahren. Die Bundesländer halten deshalb die Konzentration des Genehmigungsverfahrens auf eine einzige Stelle für sinnvoll. Damit gelten einheitliche Maßstäbe für alle Antragsstellenden. Durch die Bearbeitung aller Anträge wird auch die Fachlichkeit bei der Bearbeitung erhöht.

III. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz.

V. Alternativen

Keine

VI. Mitteilungspflichten

Durch die gesetzliche Neuregelung wird an der bewährten Genehmigungspflicht festgehalten. Die Auswandererberater und -beraterinnen müssen nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Anders ist eine erfolgreiche Auswandererberatung nicht zu gewährleisten. Es hat sich gezeigt, dass Auswandererberater und -beraterinnen ohne staatliche Genehmigung unter bewusster Umgehung gesetzlicher Vorschriften diese Beratung betrieben haben. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass diese durch eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung von hohen Beratungsstandards veranlasst werden können.

VII. Gesetzesfolgen (§ 44 GGO)

VII.1 Nachhaltige Entwicklung

Die Bündelung der Genehmigungsverfahren auf eine Behörde wird zur Folge haben, dass sich dort innerhalb kürzester Zeit ein sonst nicht zu erreichendes Fachwissen aufbauen wird. Dies führt gleichzeitig zu einer Vereinheitlichung der Genehmigungskriterien und damit zu größerer Rechtssicherheit für die Wirtschaft, die auf diesem Gebiet tätig werden will. Außerdem wird durch diese Bündelung die Bearbeitungszeit für die Einzelanträge deutlich sinken. Gleichzeitig wird mit der Gebührenordnung ein einheitlicher Gebührenrahmen für Deutschland geschaffen, der größtenteils unter den zurzeit verlangten Gebühren von 100 bis 500 Euro pro Genehmigung liegt.

VII.2 Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind geringfügig. Die neuen Ausgaben werden durch die Gebühren gedeckt. Die einzelnen Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe werden in einer noch zu erarbeiteten Rechtsverordnung festgelegt.

VII.3 Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen werden durch die Gesetzesänderung keine Einbußen haben. Sie werden zwar in Zukunft keine Gebühren für eine Genehmigung mehr erheben können. Auf der anderen Seite brauchen sie für diese Genehmigung keine Verwaltungsstrukturen mehr vorzuhalten. Die Aufgaben wurden in der Regel von bestehenden Behörden wahrgenommen, so dass hier keine messbaren Belastungen für die Haushalte entstehen.

VII.4 Erfüllungsaufwand

VII.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht. Diese kommen lediglich als Kunden für die Auswandererberater und -beraterinnen in Betracht, ohne dass das Gesetz Auswirkungen auf sie hat.

VII.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Betroffen sind alle Personen, die in Deutschland Auswandererberatung anbieten wollen. Zurzeit sind dies 48 Personen. Erfahrungsgemäß werden im Jahr zwei Anträge gestellt, so dass von 50 Fällen auszugehen ist. Da die bisher bestehenden Genehmigungen aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen auslaufen, müssen alle bisherigen Berater und Beraterinnen einen neuen Antrag auf Genehmigung stellen. Dabei ist zurzeit eine Gebühr von bis zu 200 Euro im Einzelfall vorgesehen. Die endgültige Gebührenhöhe wird nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet. Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Antragstellung zur Erlangung der Genehmigung ist eine Informationspflicht der Wirtschaft. Da die Fallzahl deutlich unter 1.000 Fällen pro Jahr liegt, erfolgt die Ermittlung der Belastung in vereinfachten Verfahren. Es handelt sich um eine Einzel- und allgemeine Genehmigung mit hoher Komplexität. Hierfür sind 34,62 Euro nach der Liste des Statischen Bundesamtes vom 4. Dezember 2007 anzusetzen. Bei Zugrundelegung von 50 Fällen bedeutet das Informationskosten in Höhe von 1.731 Euro. Insgesamt beträgt der Umstellungsaufwand damit 11.731 Euro, wovon 1.731 Euro auf Bürokratiekosten entfallen.

Für jeden weiteren neuen Antrag ergibt sich ein Umstellungsaufwand von 235 Euro (200 Gebühren + Bürokratiekosten).

VII.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für Länder und Gemeinden entfällt zukünftig, da die Aufgabe durch das Bundesverwaltungsamt übernommen wird.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes durch den Bund wird zur Ermittlung des Personalaufwandes folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Nr.	Tätigkeit	Minuten je Fall
1.	Sich mit der Vorgabe vertraut machen	5 Minuten
2.	Beratung von Antragstellenden	30 Minuten
3.	Daten und Informationen sichten und zusammenstellen, Vollständigkeitsprüfung	40 Minuten
4.	Fehlende Daten und Informationen einholen	20 Minuten
5.	Bewertung der Unterlagen, Entscheidung über den Antrag	40 Minuten
6.	Erstellen des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides	10 Minuten
7.	Erstellung der Gebührenrechnung	10 Minuten
8.	Kopieren, Verteilen, Archivieren, Dokumentieren	15 Minuten
9.	Interne und behördenübergreifende Besprechungen	5 Minuten
10.	Teilnahme an Fortbildungen	5 Minuten
	Gesamtbedarf	180 Minuten

Die Aufgaben werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Mai 2011, Geschäftszeichen: IIA3-H1012-10/07/0001:004, Dokument 2011/0073062 belaufen sich die durchschnittlichen Personalkosten auf 35,36 Euro pro Stunde und damit auf durchschnittlich 106,08 Euro pro Fall. Unter Zugrundelegung der o.a. 50 Fälle beträgt der Umstellungsaufwand 5.304,00 Euro.

VII.5 Sonstige Kosten und Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau haben. Auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird das Gesetz keine weiteren Auswirkungen haben.

VII.6 Erfolgskontrolle

Eine Überprüfung der beabsichtigten Ziele des Gesetzes sollte spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Dann gibt es genügend Erfahrungen mit Anträgen und den Beratungsstellen und es lässt sich beurteilen, ob die beabsichtigten Ziele erreicht worden sind.

VIII. Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen werden zu einer höheren Effizienz im Verwaltungshandeln führen, da mit ihnen ein Bürokratieabbau einhergeht. Die Länder und Kommunen brauchen keine Verwaltungsstellen mehr für die wenigen Anträge vorzuhalten. Antragstellende aus dem In- und Ausland haben nur noch eine einzige Behörde, die ihre Anträge bearbeitet. Es wird sichergestellt, dass alle Anträge nach den gleichen Kriterien beurteilt und schnell entschieden werden können.

IX. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Regelung ist mit EU-Recht vereinbar. Insbesondere werden die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt) beachtet.

X. Regelungen über Vorgaben der EU hinaus

Das Gesetz trifft keine Regelungen, die über die Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie hinausgehen.

XI. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen

Es ist nicht ersichtlich, dass das Gesetz zu irgendeinem völkerrechtlichen Vertrag in Widerspruch steht.

XII. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Nach der geltenden Rechtslage wird das Auswandererschutzgesetz durch die Bundesländer durchgeführt. Mit der Neuregelung wird das Bundesverwaltungsamt der Durchführung des Gesetzes betraut.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Auswandererschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Langbezeichnung des Gesetzes wird gendergerecht gefasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 AuswSG)

An der Genehmigungspflicht für die Auswandererberatung wird festgehalten. Die Regelung ist nicht diskriminierend, weil sie alle Personen, die eine Beratung anbieten wollen, gleichermaßen trifft. Zweck der Regelung ist der Verbraucherschutz. Bei so schwerwiegenden Entscheidungen wie über eine Auswanderung muss sich der Auswanderungswillige in besonderer Weise auf die Qualität der Beratung verlassen können. Deshalb muss die Qualität vorher geprüft werden. Eine nachträgliche Kontrolle der Dienstleistung „Auswandererberatung“ würde den eventuell eintretenden Schaden (gescheiterte Auswanderung) in keinem Fall verhindern können.

Zu Buchstabe a

Die neue Überschrift gibt den Inhalt des Paragraphen präziser wieder.

Zu Buchstabe b, aa

Der Text wird gendergerecht gefasst.

Zu Buchstabe b, bb,aa

Der Text wird gendergerecht gefasst.

Zu Buchstabe b, bb, bb

Der Text wird gendergerecht gefasst. Außerdem wird klargestellt, dass die unselbständige Beratungstätigkeit auch außerhalb der Wohlfahrtsverbände ausgeübt werden kann.

Zu Buchstabe b, cc

Der Geltungsbereich der Erlaubnis wird auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Dies entspricht Art 10 Abs. 4 der europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Damit brauchen die Antragstellenden nicht mehr in jedem Bundesland eine besondere Erlaubnis zu beantragen

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Genehmigungspflicht auch für die Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände und gleichzeitig eine angemessene Übergangsfrist eingeführt, damit bisherige Bera-tertätigkeiten weitergeführt werden können.

Die Aufhebung des alten Absatzes 3 ist eine Folgeänderung, da die in dem bisherigen Absatz 3 genannten Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zwischenzeitlich aufgehoben wurden. Personen, die private Arbeitsvermittlung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetz- buch betreiben, bedürfen weiterhin nach dem AuswSG keiner besonderen Erlaubnis, wenn sie dabei Rat und Auskunft nur über die Arbeitsstelle erteilen, die sie vermitteln.

Mit dem neuen Absatz 3 wird Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen. In Ab- satz 3 wird für die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Genannten, die unter Inanspruchnahme der Dienstleis- tungsfreiheit im Inland tätig sind, geregelt, dass diese keiner Erlaubnis bedürfen.

Durch das Wort „insoweit“ wird klargestellt, dass die Erlaubnisfreiheit nur gilt, soweit der Dienst- leistungserbringer von einer Niederlassung in einem anderen EU-Staat bzw. einem Vertrags- staat des EWR heraus tätig wird. Hat der Dienstleistungserbringer zusätzlich eine Niederlas- sung im Inland, bleiben das Erfordernis einer Erlaubnis insoweit weiterhin anwendbar, als es sich um eine Dienstleistung handelt, die von dieser inländischen Niederlassung aus erbracht wurde.

Die Erlaubnisfreiheit für die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung resultiert ausschließlich aus den Vorgaben des Artikels 16 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Umsetzung führt teilweise zu einer unterschiedlichen Behandlung von im Inland niedergelasse- nen Dienstleistern und aus anderen EU-Staaten grenzüberschreitend tätigen Dienstleistern. Dies ist jedoch dadurch gerechtfertigt, dass der grenzüberschreitend tätige Dienstleister bereits die Anforderungen seines Niederlassungsstaates erfüllt. Die für Niederlassungen im Inland wei- terhin geltenden Erlaubnisse sind aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses weiterhin erforderlich und angemessen.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift erlaubt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Erlass einer Rechtsverordnung. Ziffer 1 betrifft Sonderregelungen, wie sie z.B. mit Australien bestehen. Die Konkretisierung nach Ziffer 2 dient der Rechtssicherheit für die Antragsteller und Antragstellerinnen. Vordrucke erleichtern die Antragsstellung und dienen der Verwaltungsver- einfachung. Die Vordrucke sollen in Zukunft auch der elektronischen Antragstellung dienen, die durch die geplante Rechtsverordnung eingeführt wird.

Zu Nummer 3 (§ 2 AuswSG)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird redaktionell dem Inhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf die Werbung für die Auswanderung. Die Werbung für die Dienstleistung als Berater ist uneingeschränkt zulässig.

Die im bisherigen Gesetzestext aufgeführten Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wurden zwischenzeitlich aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 ist zu streichen, weil er den heutigen tatsächlichen Bedingungen nicht mehr gerecht wird. Spezielle Beförderungsverträge für Auswanderer und Auswanderinnen gibt es nicht mehr. Der internationale Wettbewerb sorgt für günstige Beförderungsbedingungen weltweit. Die bestehenden sonstigen Regelungen über Beförderungen gewährleisten einen hinreichenden Schutz.

Der Schutzzweck des Absatzes 3 ist entfallen. Die Regelung entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit. Viele Firmen, die ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für längere Zeit ins Ausland schicken, bezahlen die Umzugskosten. Während in vergangenen Jahrzehnten eine solche Zahlung für Auswanderungswillige wegen der insgesamt hohen Kosten als Werbemaßnahme angesehen werden konnte, ist dies heute aufgrund der Preisentwicklung im internationalen Verkehr nicht mehr der Fall.

Zu Buchstabe d

Die Nummerierung der Absätze wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe e

Der Text wird durch eine redaktionelle Änderung dem neuen Absatz 1 und der Aufhebung des Absatzes 3 angepasst.

Zu Nummer 4 (§§ 3, 4 und 5 AuswSG)

Die Aufhebung des § 3 ist eine Folge der Aufhebung des § 2 Absatz 3.

Während in vergangenen Jahrzehnten die Ausrüstung der Auswandererschiffe bei weitem nicht den Anforderungen der Personenbeförderung entsprachen und deshalb besondere Schutzvor-

schriften für die Auswanderungswilligen nötig machten, gibt es solche Schiffe und Flugzeuge heute nicht mehr. Die heutigen internationalen Standards für die Personenbeförderung sind aufgrund anderer Vorschriften so hoch, dass ein besonderer Schutz für Auswanderungswillige wie in § 4 nicht mehr erforderlich ist.

Aufgrund des Gesetzes zum Abbau der Bürokratie und der Vereinfachung von Verwaltungsvorfahren besteht die Notwendigkeit einer Zentralisierung durch das Bundesverwaltungsamt. Dies wird im neuen § 3 Absatz 1 geregelt. Die geringe Zahl der Genehmigungsanträge erschwert es den Ländern in der Praxis, eine umfangreiche und dem Schutzzweck des Gesetzes angemessene Verfahrenspraxis einzuüben.

Die derzeitige Dezentralisierung birgt die Gefahr, dass dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG möglicherweise nicht Rechnung getragen wird. Zudem wird durch eine bundeseinheitliche Anwendung des Gesetzes der Verbraucher optimal geschützt, was dem Zweck des Gesetzes entspricht. Die Anzahl der Genehmigungsanträge im gesamten Bundesgebiet ist so gering, dass die Kapazitäten des Bundesverwaltungsamtes zur Bewältigung dieser Aufgabe nicht überfordert werden. Rechtsgrundlage für diese Regelung ist Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG.

Da das Bundesverwaltungsamt selbst zuständige Behörde wird, entfällt die bisherige Notwendigkeit der Mitteilung durch die zuständige Behörde nach der alten Fassung des § 5 Absatz 2. Die Bundesagentur für Arbeit sieht keinen Bedarf mehr an einer Unterrichtung. Durch die Neuregelung der Zuständigkeit in Absatz 1 entfällt daher der Zweck des bisherigen Absatzes 2. Der neue Absatz 2 regelt das Antragsverfahren. Mit der Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses wird sichergestellt, dass Antragsteller und Antragstellerinnen mit einschlägigen Vorstrafen keine Genehmigung erhalten.

Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 3 (Anerkennung von Nachweisen) und Artikel 10 Absatz 3 (Verbot doppelter Kontrollen) der Dienstleistungsrichtlinie um.

Die Frist im Absatz 4 stellt im Sinne der Antragstellenden sicher, dass der Antrag zeitnah entschieden wird (Artikel 13 Absatz 3 Dienstleistungsrichtlinie). Mit der Genehmigungsfiktion des Satzes 2 wird Art 13 Abs. 4 der europäischen Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Absatz 5 stellt klar, dass die von den Ländern für den europäischen Dienstleistungsverkehr eingerichteten einheitlichen Stellen auch für das Genehmigungsverfahren nach dem Auswandererschutzgesetz von den Antragstellern in Anspruch genommen werden können. Nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 Dienstleistungsrichtlinie müssen die zur Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner (einheitliche Stelle) und elektronisch abgewickelt werden können.

Paragraph 4 schafft die Rechtsgrundlage, um die erforderlichen Daten für die Zulassung erheben, verarbeiten und nutzen zu können. Die elektronische Antragstellung wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 6 AuswSG)**Zu Buchstabe a, aa**

Der Text wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a, bb

Der Text wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a, cc

Die Aufhebung erfolgt, weil die Verbote der Bezahlung des Beförderungsprieses nach § 2 Absatz 3 und § 4 aufgehoben werden. Damit entfallen die Tatbestände, die dem § 6 Nummer 4 und 5 zugrunde liegen.

Zu Buchstabe b

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 6 Auswandererschutzgesetz soll folgerichtig dem Bundesverwaltungsamt als originäre Zuständigkeit gem. § 6 Abs. 3 n.F. Auswandererschutzgesetz aufgegeben werden.

Die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde ist gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich auch für deren Ahndung zuständig. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das Bundesverwaltungsamt erscheint infolge der Zentralisierung der Genehmigungsverfahren auch zweckmäßig. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren wiederum an die Länder abzugeben ist mit zusätzlichen Kosten und einem größeren Verwaltungsaufwand für Bund und Länder verbunden. Daher sollen die Verfolgung und die Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durch das Bundesverwaltungsamt erfolgen.

Zu Nummer 6

Die Berlinklausel ist im Zuge der deutschen Wiedervereinigung gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 7

Die Nummerierung des Paragraphen ist anzupassen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung erlaubt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Wortlaut des Auswandererschutzgesetzes in der vom Tag des Inkrafttretens an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr.1983: Erstes Gesetz zur Änderung des Auswandererschutzgesetzes**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Erfüllungsaufwand des Regelungsvorhabens geprüft.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Auswandererschutzgesetzes verfolgt das Ziel, die Genehmigung der Auswandererberatung für das gesamte Bundesgebiet einheitlich und übersichtlich zu gestalten.

Das Ressort schätzt, den mit dem Gesetz einhergehenden Erfüllungsaufwand als gering ein:

1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Wirtschaft beträgt rund 11.700 Euro (davon rund 1.700 Euro Bürokratiekosten).

2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Verlagerung der Genehmigung auf den Bund entstehen geringfügige Mehrausgaben. Der Umstellungsaufwand für die Verwaltung beträgt circa 5.000 Euro. Im Gegenzug entfällt der bisherige Erfüllungsaufwand bei den Ländern.

3. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Gebühren

Um die Mehrausgaben der Verwaltung zu kompensieren, wird gleichzeitig ein einheitlicher Gebührenrahmen eingeführt, der mit 200 Euro größtenteils unter den derzeit anfallenden Gebühren zwischen 100 bis 500 Euro liegt. Das Ressort geht im ersten Jahr insgesamt von einer Gebührensomme von 10.000 Euro aus.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt die Verlagerung der Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsamt. Bislang ist das Genehmigungsverfahren dezentral organisiert und bei den Ländern und Kommunen sind ca. 250 Stellen mit der Genehmigung betraut, obwohl insgesamt bundesweit nur etwa 10 Anträge im Jahr zu bearbeiten sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die Konzentration des Genehmigungsverfahrens zwingend; selbst wenn dies (zunächst) zu geringfügigen Mehrkosten für die Wirtschaft führt.

Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass nach fünf Jahren eine Evaluation erfolgen soll, um die Erreichung der Ziele des Gesetzes und den Gebührenrahmen zu überprüfen. Er bittet, ihn über das Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Lechner
Berichterstatler